

— Anweisung Nr. 25/58 des Ministers der Finanzen vom 30. April 1958 über die Änderung der Anweisung Nr. 17/58 vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die WB\*

außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Minister  
für Bauwesen**  
J u n k e r

**Der Minister  
der Finanzen**  
R u m p f

\* Den WB direkt zugestellt.

#### Anlage

zu § 13 vorstehender Anordnung

	4	Kontonummer
VVB Beton, Dresden		.. 601
VVB Zement, Dessau		.. 602
VVB Zuschlagsstoffe und Natursteine, Dresden		.. 603
VVB Bau- und Grobkeramik, Halle		.. 604
VVB Bauelemente und Faserbaustoffe, Leipzig		.. 605
VVB Technische Gebäudeausrüstungen, Leipzig		.. 606
VVB Baumechanisierung, Dresden		.. 607

Anordnung  
über die Überleitung der Finanzierung von  
Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die  
Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

Vom 4. Januar 1964

y

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird für die Überleitung der Finanzierung von Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend WB genannt) und deren volkseigene Betriebe (nachstehend VEB genannt).

#### Überleitung der Finanzierung der VEB von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise auf die VVB

#### § 2

(1) Die VEB haben alle Abführungen, die sie entsprechend der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die

Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III S. 47) an die WB zu leisten haben, auf die Bankkonten ihrer WB zu überweisen.

(2) Die Zahlungen nach Abs. 1 beginnen mit den fälligen Zahlungen, die das Jahr 1964 betreffen, im besonderen

— bei der Abführung der Gewinne mit der ersten Planrate für den Monat Januar 1964,

— bei allen anderen Abführungen (einschließlich der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe) ab 1. Januar 1964.

(3) Die VEB erhalten alle Zuführungen für das Jahr 1964 ab 1. Januar 1964 durch die WB.

(4) Die Überhänge an Nettogewinnen und Verluststützungen für das Jahr 1963 haben die VEB noch mit dem Haushalt des örtlichen Rates zu verrechnen, der für sie bis 31. Dezember 1963 zuständig war.

#### § 3

(1) Die Werkdirektoren und Hauptbuchhalter der VEB haben bis zum 30. April 1964 eine Erklärung gemäß Anlage über die Abwicklung der Haushaltsbeziehungen für das Planjahr 1963 abzugeben und nach Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises an den Generaldirektor der WB einzureichen.

(2) Die WB haben die in den Erklärungen der Werkdirektoren und Hauptbuchhalter gemäß Abs. 1 ausgewiesenen Finanzschulden aus 1963 und aus den Vorjahren (Haushaltsstundungen) auf Konten für die Betriebe als Sollstellung zu erfassen.

#### § 4

#### Ausgleich der Sonderverwahrbankkonten der VEB, der Haushaltskonten, Sonderverwah- und Sonderkonten der VVB und ihrer Einrichtungen

(1) Die Verwendung der auf den Sonderbankkonten der VEB „Erhaltung der Grundmittel“, „Erweiterung der Grundmittel“ und „Projektiertung“ sowie auf den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ und „Projektiertung“ der VVB nach Abschluß des Jahres 1963 vorhandenen Bestände wird durch den Minister der Finanzen in der Anweisung über den Jahresabschluß des Staatshaushalts 1963 geregelt.

(2) Die beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der den VVB unterstehenden Einrichtungen sind entsprechend der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushalts 1963 mit den Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der übergeordneten Organe auszugleichen, denen sie bis 31. Dezember 1963 unterstellt waren. Nach dem Ausgleich sind die Konten zu löschen.

(3) Die beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der VVB sind, nachdem der Ausgleich mit dem zuständigen Einzelplankonto des Ministeriums für Bau-